

Brände stellen eine ernste Bedrohung für Menschen und Sachwerte dar. Dieser Gefahr kann durch vorbeugende Maßnahmen – Brandschutzmaßnahmen – wirksam begegnet werden. Um zu gewährleisten, dass die in der Kreisverwaltung veranlassten Brandschutzmaßnahmen im Brandfall zur Rettung von Menschenleben und zur Sicherstellung von Sachwerten beitragen können, wird nachstehende Dienstanweisung erlassen.

Grundsätzliche Regelungen:

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge sind entsprechend den gängigen Vorschriften zu kennzeichnen.

Die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ständig frei zu halten und dürfen nicht eingeeengt, verstellt oder als Lagerfläche benutzt werden.

Die Durchgangshöhe von mindestens 2,00 Meter ist einzuhalten.

Notausgänge dürfen nicht abgeschlossen sein und müssen sich während der Betriebszeit ohne Hilfsmittel leicht und schnell öffnen lassen.

Die Wege außerhalb des Verwaltungsgebäudes vom Notausgang zu den Sammelplätzen müssen stets frei und ohne Hindernisse begehbar sein. Die Sammelplätze werden im Flucht- und Rettungsplan ausgewiesen und dienen als Registrierungs- und Versorgungspunkte für die das Gebäude verlassenden Personen.

Feuerwehrezufahrten dürfen nicht verstellt werden.

Bei einer in Ausnahmefällen möglichen Aufstellung von Mobiliar, Dekorationen, Aufstellungsvorrichtungen für Druckschriften o. ä. in Flucht- und Rettungswegen ist zu gewährleisten, dass die o. g. Grundsätze unverletzt bleiben.

Die selbstschließenden Brandschutztüren in den Gebäuden sind in ihrer Schließfunktion stets funktionsfähig zu halten und dürfen nicht durch das Abstellen von Gegenständen, das Verkeilen, das Festbinden o. ä. im Schließbereich der Türflügel darin gehindert werden.

Grundsätzlich sind alle Türen geschlossen zu halten.

Ausnahmen bilden offen stehende Türen mit zugelassenen Schließeinrichtungen (gekoppelte Rauchwarnmelder mit Elektrohaftmagnet), welche sicherstellen sollen, dass sie bei auftretendem Brandrauch automatisch schließen.

Die Brandschutzeinrichtungen sind durch sachkundige Personen regelmäßig zu überprüfen und zu warten.

Für den Brandfall werden pro Brandabschnitt freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Brandschutzbeauftragten ernannt und in einer besonderen Schulung mit ihren Aufgaben vertraut gemacht. Die Brandschutzbeauftragten werden in geeigneter Weise im Hause bekannt gegeben.

Feuer und offenes Licht ist zu vermeiden.

Die Rauchverbotszonen sind zu beachten.

Kerzen dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen unter dauernder verantwortungsvoller Aufsicht abgebrannt werden. Sie sind bei Verlassen des Raumes zu löschen.

In den Gebäuden dürfen nur elektrotechnisch sichere Geräte zum Einsatz kommen.

Auf leicht entflammbare Dekorationen ist zu verzichten.

Die Lampen dürfen nicht mit brennbaren Materialien umwickelt oder behängt werden.

Dekorationen sind nicht in der unmittelbaren Nähe von Glühlampen oder anderen Wärmequellen zu befestigen.

Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden. Ihr Inhalt wird täglich vom Reinigungsdienst in feuerfeste Behälter entsorgt.

Für die Verwaltungsgebäude wird ein Flucht- und Rettungsplan vorgehalten. Dieser Plan muss maßstabsgetreu (1:100) nach den geltenden, aktuellen Grundrissplänen unter Berücksichtigung der Gefahrenschwerpunkte das System der Rettungs- und Fluchtwege sowie die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen (Erste-Hilfe-Einrichtungen) und die Sammelplätze deutlich erkennbar darstellen.

Es ist jeweils eine aktuelle Ausfertigung des Planes bei der Rettungsleitstelle, der Feuerwehr, der Polizei und im Intranet vorzuhalten.

Verhalten im Brandfall:

1. Meldung:

Wer einen Brand oder Zeichen für einen Brand (z. B. Geruch, Qualm) bemerkt, ruft sofort über die Tel.-Nr. 112 die Rettungsleitstelle.

Dabei sind folgende Fragen zu beantworten:

Wo ist etwas geschehen (Gebäude, Stockwerk, Raum)?

Wer ruft an?

Was ist geschehen?

Wieviele Verletzte?

Welche Art von Verletzungen?

Warten auf Rückfragen

Die Rettungsleitstelle wird alle weiteren Stellen verständigen. Hierzu wird der Rettungsleitstelle eine besondere Alarmierungsanweisung vorgelegt.

2. Sollte ein Telefonat nicht möglich sein, ist einer der auf den Fluren vorhandenen Brandmelder zu benutzen.
3. Brände werden zusätzlich über das akustische Brandmeldesystem der Kreisverwaltung signalisiert.
4. Wenn möglich, suchen Sie bitte den Brandschutzbeauftragten des betroffenen Brandabschnitts auf. Falls dies nicht möglich ist, begeben Sie sich bitte auf dem

ausgewiesenen Fluchtweg zum Sammelplatz und verbleiben dort.

5. Die/Der Brandschutzbeauftragte teilt sofort Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die im betroffenen Gebäudeabschnitt alle anwesenden Personen alarmieren und über einen ausgewiesenen Fluchtweg zum Sammelplatz geleiten. Den Anweisungen der Brandschutzbeauftragten ist Folge zu leisten.
6. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
7. Es sind alle Räume, auch Sanitär- und Archivräume zu kontrollieren.
8. Offene Fenster und Türen sind zu schließen.
9. Mit den zugänglichen Löscheinrichtungen ist die Brandbekämpfung einzuleiten. Dabei ist zu beachten, dass je nach Art des Brandes verschiedene Mittel eingesetzt werden müssen. Wenn möglich, sollte der Einsatz durch in der Bedienung der Geräte unterwiesene Personen erfolgen.
10. An den Sammelplätzen werden alle eintreffenden Personen für die Meldung an die Feuerwehr von für diesen Zweck eingeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern registriert.
11. Sollte ein Verlassen des Gebäudes nicht mehr möglich sein, begeben sich die verbleibenden Personen in Ihre Büros, schließen die Türen, öffnen die Fenster und verständigen die Retter per Telefon bzw. geeignete Zeichen oder Rufe.
12. Bei den vorstehenden Anweisungen gehen die Alarmierungs- und Fluchtmaßnahmen den Löschversuchen vor.
13. Die Räume dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Vorbeugung - Übungen

Die vorstehenden Verhaltensregeln werden einmal jährlich im Rahmen einer Brandschutzübung trainiert. Nach Möglichkeit ist die Feuerwehr in den Übungsablauf einzubeziehen.

Daneben werden die Mitarbeiter/innen in der Bedienung der Brandschutzeinrichtungen unterwiesen. Dabei sollen die Brandschutzbeauftragten als Multiplikatoren fungieren.

Im Übrigen besteht für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter, auch im Rahmen ihrer/seiner mitmenschlichen Verantwortung, die Pflicht, den einmal im Rahmen des Brandschutzes vermittelten Wissenstand ständig präsent zu halten und an andere Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.

Eutin, den 19. April 2004

Reinhard Sager
Landrat